

Richtlinien Fremdsprachen für Fachweiterungen für Englisch und Französisch: Sprachkompetenz und Kulturaufenthalt

Erlassen von der Ausbildungsleitung (Version vom 14. Juli 2021)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Internationales Sprachzertifikat Niveau C1 | 1 |
| 1.1 | Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1 | 1 |
| 1.2 | Erlass des C1-Zertifikats | 1 |
| 2 | Kulturaufenthalt | 3 |
| 2.1 | Regelungen zum Kulturaufenthalt..... | 3 |
| 2.2 | Erlass des Kulturaufenthaltes bei Zweisprachigkeit..... | 4 |
| 3 | Zuständigkeiten, Kontaktpersonen | 5 |

1 Internationales Sprachzertifikat Niveau C1

1.1 Von der PH Zug anerkannte Sprachzertifikate C1

Die Studierenden einer Fachweiterung für Englisch und Französisch müssen vor Studienstart in der gewählten Sprache eine Sprachkompetenz entsprechend dem Niveau C1 nach europäischem Referenzrahmen nachweisen. Die PH Zug akzeptiert die folgenden internationalen Zertifikate:

- Für Englisch: CAE Cambridge Advanced (seit 2015 auch ein First Certificate mit einer Punktzahl von mindestens 180 Punkten) und IELTS (Academic oder General Strand) Band Score 7.
- Für Französisch: DALF C1

Die Kopie des internationalen C1 Zertifikates muss vor Studienbeginn, spätestens per 31. August bei der Kanzlei eingereicht werden.

1.2 Erlass des C1-Zertifikats

Unter bestimmten Bedingungen kann das C1-Zertifikat erlassen werden. Die Tabelle 1 gibt Auskunft über die Bedingungen, welche für einen Erlass erfüllt sein müssen. Dafür muss das entsprechende Formular «Antrag Erlass C1-Zertifikat» bei der Kanzlei bis spätestens 31. August eingereicht werden. Bei Fällen, die in der Tabelle nicht genannt aber vergleichbar sind, ist eine Abklärung sur Dossier

möglich. Das entsprechende Formular wird auf Antrag von der Kanzlei zugestellt.

Tabelle 1: Bedingungen für den Erlass des C1-Zertifikats

| |
|---|
| Fremdsprachiger Elternteil |
| <ul style="list-style-type: none">▪ In einer Familie aufgewachsen, in der die entsprechende Fremdsprache gesprochen wird, mit entsprechendem fremdsprachigem Elternteil UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug das Sprachniveau C1 oder höher erreicht, und zwar sowohl in der Gesamtpunktzahl wie auch in den Fertigkeiten Schreiben und Sprechen |
| Fremdsprachiger Schulbesuch von mind. 3 Jahren |
| <ul style="list-style-type: none">▪ In der gewählten Sprache während mindestens drei Jahren eine Schule (Primar oder höher) im Sprachgebiet oder eine französisch- resp. englischsprachige Schule ausserhalb des Sprachgebiets (z. B. <i>lycée français</i> oder <i>international school</i>) besucht UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht |
| Abschluss an Universität im Sprachgebiet |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Einen Bachelor- oder Masterabschluss an einer Universität oder einer anderen tertiären Institution im Sprachgebiet erlangt und mind. 75 % der Kurse in der entsprechenden Sprache absolviert UND <ul style="list-style-type: none">▪ bei der Einstufungsprüfung der PH Zug (inkl. mündliche Prüfung) das Sprachniveau C1 oder höher erreicht |

2 Kulturaufenthalt

2.1 Regelungen zum Kulturaufenthalt

Der Kulturaufenthalt muss auch für ein Fachweiterungsstudium für Englisch und Französisch gleich wie der C1-Nachweis vor Beginn des Studiums absolviert worden sein. Angerechnet werden Aufenthalte ab dem 16. Altersjahr.

Tabelle 2: Erforderliche Wochen für den Kulturaufenthalt

| Studium einer Fremdsprache | Studium von zwei Fremdsprachen |
|---|--|
| <p>Insgesamt mindestens 6 Wochen:</p> <p>Mind. 4 Wochen am Stück mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder • Unterrichtspraktikum <p>Dabei sind mindestens 20 Std pro Woche zu absolvieren.</p> <p>Plus mindestens 2 Wochen am Stück frei wählbar (z.B. reisen, Sprachschule, arbeiten)¹</p> | <p>Insgesamt mindestens 8 Wochen:</p> <p>Pro Sprache mindestens 4 Wochen am Stück mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachschule oder • anderer Schulbesuch oder • Arbeitseinsatz bezahlt/ unbezahlt/freiwillig oder • Unterrichtspraktikum <p>Dabei sind mindestens 20 Std pro Woche zu absolvieren.</p> |

Weitere Bestimmungen:

Der Kulturaufenthalt muss in einem der folgenden Länder absolviert werden:

Tabelle 3: Länderliste Englisch

| Länderliste Englisch |
|--|
| Grossbritannien Irland USA Kanada (englischsprachiger Teil) Australien Neuseeland |

¹ Selbstverständlich können auch 6 Wochen am Stück absolviert werden, wenn dabei die oben angegebenen Aktivitäten stattfinden.

Tabelle 4: Länderliste Französisch

| Länderliste Französisch |
|---|
| Frankreich |
| Belgien (französischsprachiger Teil) |
| Kanada (französischsprachiger Teil) |
| Westschweiz (in Städten in denen Französisch die Mehrheitsprache ist) |

Die gesamte Dauer eines Aufenthaltes muss umgehend mit dem Formular «Nachweis Fremdsprachenaufenthalte» (Extranet) nachgewiesen werden. Als Belege gelten:
Für den 4-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers
Für den 2-wöchigen Aufenthalt: Bestätigung einer (Sprach-)schule oder eines Arbeitgebers oder Bordkarten mit Jahresangaben, plus Rechnung der Unterkunft oder Bankkontoauszüge.

Für Französisch und/oder Englisch sind die Unterlagen bis spätestens 31. August bei der Kanzlei einzureichen (in Papierform zusammengeheftet ohne Plastikmäppli).

2.2 Erlass des Kulturaufenthaltes bei Zweisprachigkeit

Im Falle von Zweisprachigkeit kann der Kulturaufenthalt teilweise oder ganz erlassen werden. Die Bedingungen sind in der Tabelle unten aufgeführt. Unter «Sprachgebiet» werden dabei lediglich die Länder der obigen Länderlisten (s. Tabellen 3 und 4) verstanden.

Tabelle 5: Bedingungen für den Erlass des Kulturaufenthalts

| Zweisprachigkeit | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufgewachsen (mindestens bis 18-jährig) im Sprachgebiet. | Aufenthalt wird erlassen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Aufgewachsen ausserhalb des Sprachgebiets, jedoch mit fremdsprachigem Elternteil und regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur. | Aufenthalt wird erlassen |
| International Baccalaureate | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baccalaureate in der entsprechenden Fremdsprache in einer internationalen Schule (z.B ISZL, Lycée Français) | Wird als der 4-wöchige Aufenthalt anerkannt |

3 Zuständigkeiten, Kontaktpersonen

| Name | Zuständig für |
|--|--|
| Emmanuelle Olivier emmanuelle.olivier@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Fachverantwortung Französisch • Koordination Sprachkurse Französisch und Studium mit zwei Fremdsprachen • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Französisch <p>Kontaktperson für Fragen bezgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachniveau & Zertifikate (Französisch) • Studium mit 2 Fremdsprachen |
| Olivia Green olivia.green@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Beratung Fremdsprachenaufenthalt Englisch • Koordination Sprachkurse Englisch • Kontrolle Sprachzertifikate B2 + C1 Englisch • Kontrolle Nachweis Fremdsprachenaufenthalt Englisch und Französisch <p>Kontaktperson für Fragen bezgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturaufenthalte (FR & EN) • Sprachniveau & Zertifikate (Englisch) |
| Sylvia Nadig sylvia.nadig@phzg.ch | <ul style="list-style-type: none"> • Fachschaftsleitung Fremdsprachen • Gesamtverantwortung im Bereich Fremdsprachen |